

Sorgerechtsverfügung

Wenn Eltern sterben – wer nimmt die Kinder?

„Natürlich werde ich immer für dich da sein,“ – welche Eltern haben diesen Satz nicht schon mal zu ihrem Kind gesagt. Und dabei die Risiken, die dieses Versprechen bedrohen könnten, verdrängt. Denn wer denkt gerne daran, was passiert, wenn ein Schicksalsschlag die Kinder von einem Tag auf den anderen ohne sorgeberechtigten Elternteil zurücklässt? Wo und bei wem die minderjährigen Kinder dann aufwachsen, muss ein Gericht aussuchen – es sei denn, die Eltern haben eine Sorgerechtsverfügung hinterlassen. Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung erläutert die Szenarien.

Eine schwere Krankheit oder ein tödlicher Unfall kann jeden treffen. Besonders für Eltern und Alleinerziehende minderjähriger Kinder ist es daher wichtig, für den Unglücksfall Vorsorge zu treffen – und sich Gedanken zu machen, wer im schlimmsten Fall die Kinder betreuen soll.

Hinweis:

Übten Mutter und Vater das gemeinsame Sorgerecht aus, so bleibt beim Tod nur eines Elternteils das Sorgerecht beim überlebenden Partner. Der Überlebende ist dann allein sorgeberechtigt. Das betrifft auch getrennt lebende oder geschiedene Paare.

Keine Sorgerechtsverfügung: Was hätten die Eltern gewollt?

Wenn ein Kind beide Eltern bzw. denjenigen verliert, der das Sorgerecht besaß, dann entscheidet das Familiengericht darüber, wer sich künftig um das Kind kümmern soll.

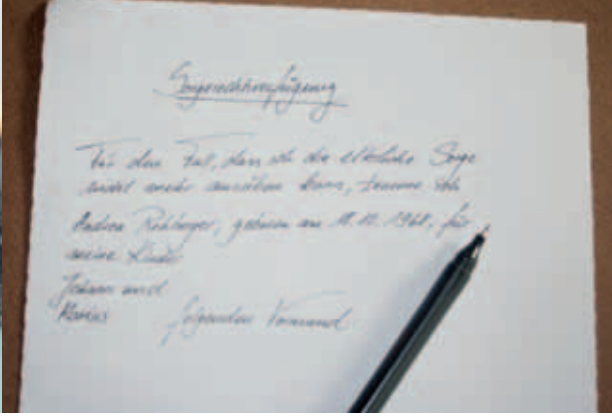
Stirbt der allein Sorgeberechtigte, so kann das Gericht dem überlebenden Elternteil das Sorgerecht übertragen, wenn es das Beste für das Kind ist (§ 1680 Abs. 2 BGB). Andernfalls bestimmt das Gericht wie beim Tod beider Elternteile mit Unterstützung des Jugendamtes einen geeigneten Vormund (§ 1773 und § 1774 BGB).

Auswahl des Vormunds

Oft werden vom Gericht Verwandte des Kindes mit der Vormundschaft beauftragt. Ohne nahe Angehörige kann auch ein Amtsvormund (z.B. Mitarbeiter des Jugendamts) oder jemand in einem Vormundschaftsverein bestellt werden und zugunsten einer Heimunterbringung oder einer Pflegefamilie entscheiden.

Die weit verbreitete Annahme, dass Taufpaten „automatisch“ die Vormundschaft erhalten, ist falsch. Taufpaten haben lediglich eine kirchliche, keine rechtliche Funktion. Ihre Aufgabe ist es, die religiöse Entwicklung des Patenkindes zu begleiten und die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen. Das war früher noch anders – damals gehörte auch die Fürsorgepflicht im Fall des frühen Todes der Eltern dazu.

Das Familiengericht versucht, bei der Auswahl eines geeigneten Vormunds den vermutlichen Willen der Eltern und die Bindung der Kinder an bestimmte Personen sowie die Vermögenslage und die persönlichen Verhältnisse der nahestehenden Personen zu berücksichtigen (§ 1779 BGB). Dabei langjährige Familienzwistigkeiten oder Abneigungen mit einzubeziehen, bleibt in der Praxis jedoch schwierig.



Vormund bekommt Sorgerecht

Wurde durch das Gericht ein Vormund bestimmt, beispielsweise der Bruder der verstorbenen Mutter, übt dieser dann das Sorgerecht gegenüber dem minderjährigen Kind aus. Von seinem Handeln hängt es nun ab, ob der mutmaßliche Wille der Eltern sich auch erfüllt. Er muss das Kind nämlich nicht automatisch bei sich aufnehmen, sondern kann beispielsweise auch bestimmen, dass sein Mündel bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufwachsen soll. Für die Ausübung von bestimmten Rechtsgeschäften braucht er hingegen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, z. B. falls er das Haus der verstorbenen Eltern verkaufen muss, um die Ausbildung des hinterbliebenen Kindes zu finanzieren. Generell übt dieses Gericht eine Kontrollfunktion aus.

Sorgerechtsverfügung: Eltern können mitbestimmen

Eltern oder Alleinerziehende können im Voraus regeln, wer sich nach ihrem Tod um ihre Kinder kümmern soll. Dies kann in einer separaten Sorgerechtsverfügung erfolgen oder auch Teil der letztwilligen Verfügung, also zum Beispiel eines Testaments, sein.

Voraussetzung: Die Verfasser sind sorgeberechtigt und haben damit rechtlich gesehen ein Benennungsrecht (§ 1777 BGB).

Gerichtliche Einwände

Von den Vorgaben der Eltern darf das zuständige Gericht nur abweichen, wenn es berechtigte Zweifel hat, ob die als Vormund vorgeschlagene Person geeignet ist (§ 1778 BGB). Geprüft wird unter anderem die Volljährigkeit – der 17-jährige Bruder kann also nicht als Vormund für die kleine Schwester angegeben werden. Auch sehr alte, gebrechliche Großeltern müssen unter Umständen mit Widerstand des Richters rechnen: Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen für eine Vormundschaft, darf das Gericht zum Wohle des Kindes von den Vorgaben der Verstorbenen abweichen.

Angehörige einbeziehen

Wer sichergehen möchte, dass seine Anordnungen auch umgesetzt werden, der sollte im Vorfeld mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem gewünschten Vormund, darüber sprechen. Auch die Interessen älterer Kinder sollten berücksichtigt werden: Mündel, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sich der von den Eltern angeordneten Regelung widersetzen!

Inhalt der Vormundschaftsregelung

In der Sorgerechtsverfügung sollte namentlich benannt werden, wer für den Fall des Todes oder einer schweren Krankheit als Vormund für die minderjährigen Kinder eingesetzt werden soll.

Formulierungsbeispiel:

Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, benenne ich für meine minderjährigen Kinder folgenden Vormund: _____

Alternativ:

Für den Fall, dass für meine minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet werden muss, benenne ich folgenden Vormund: _____

Sinnvoll ist es, zusätzlich einen Ersatzvormund zu benennen! Vielleicht ist die vorgesehene Person ja zum fraglichen Zeitpunkt selbst nicht in der Lage, die zugesagten Pflichten zu erfüllen.

Formulierungsbeispiel:

Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, soll ersatzweise die im Folgenden genannte Person zum Vormund bestellt werden: _____

Darüber hinaus können bestimmte Personen auch explizit von der Vormundschaft ausgeschlossen werden (§ 1782 BGB).

Formulierungsbeispiel:

Ich möchte nicht, dass folgende Personen als Vormund bestellt werden: _____





Trennung Personen- und Vermögenssorge

Im Rahmen einer Sorgerechtsverfügung können die Erziehung der Kinder (Personensorge) und die Verwaltung des Erbes (Vermögenssorge) auch getrennt werden.

Dann kümmert sich zum Beispiel der Vater des Kindes um die Erziehung, während die Verwaltung der Eigentumswohnung oder des Geldes aus der Risiko-Lebensversicherung vom erfahrenen Onkel übernommen wird. Durch den Entzug des Verwaltungsrechts wird die Anordnung einer Pflegschaft durch das Familiengericht notwendig.

Formulierungsbeispiel:

Sollte mein Kind _____ zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig sein, bestimme ich hinsichtlich des ihm zugewandten Vermächnisses, dass dieses Vermögen nicht durch seinen Vater verwaltet werden darf.

Die Verwaltung übertrage ich _____ als Pfleger. Dem Pfleger wird umfassend Befreiung erteilt.

Hinweis für Alleinerziehende

Stirbt nur ein Elternteil, bekommt das verbleibende Elternteil die Sorge für die Kinder. Dies ist in der Regel auch der Fall bei allein Alleinerziehenden, die das alleinige Sorgerecht haben (§ 1680 Abs. 2 BGB). Hat der allein sorgeberechtigte Elternteil in der Vergangenheit „schlechte Erfahrungen“ mit dem anderen Elternteil gemacht, kann er diesen ausdrücklich als Vormund der Kinder ausschließen (§ 1782 BGB). Damit diesem bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht trotzdem die elterliche Sorge übertragen wird, empfiehlt es sich, in der Sorgerechtsverfügung ausführlich und nachweisbar zu begründen, weshalb die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil nicht dem Wohl der Kinder entspricht.

Formulierungsbeispiel:

Ich möchte nicht, dass das Gericht im Falle meines Todes den Vater/die Mutter meiner Kinder als Vormund bestellt bzw. das Sorgerecht überträgt.
Ausführliche Begründung: _____

Formalien beachten!

Wie bei allen wichtigen Regelungen müssen auch bei einer Sorgerechtsverfügung unbedingt ein paar Formalien beachtet werden. Die Sorgeberechtigten sollten die Verfügung persönlich handschriftlich verfassen, mit Vor- und Zunamen unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.

Bei Ehegatten, die sich über den Vormund für das Kind einig sind, genügt es, wenn einer der Elternteile die gemeinsame Sorgerechtsverfügung schreibt und unterzeichnet. Der andere muss zum Zeichen seines Einverständnisses anschließend lediglich seine Unterschrift hinsetzen, ohne den Text der Erklärung wiederholen zu müssen. Außerdem sollten wieder Ort und Datum angegeben werden.

Formulierungsbeispiel:

Gemeinsame Sorgerechtsverfügung

Für den Fall, dass für unsere minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet wird, benennen wir folgenden Vormund: _____

Ort, Datum und Unterschrift eines Elternteils

Dies ist auch mein Wille

Ort, Datum und Unterschrift des anderen Elternteils

Bei nicht verheirateten Elternteilen, die jedoch beide gemeinsam das Sorgerecht haben, sollten die Sorgerechtsverfügungen separat verfasst und unterschrieben werden. Alternativ kann eine Sorgerechtsverfügung immer unter Einbeziehung eines Notars als notarielle Verfügung verfasst werden.

Hinweis: Benennen die zwei sorgeberechtigten Elternteile verschiedene Personen als Vormund, gilt die Verfügung des Letztverstorbenen.

Aufbewahrung

Wichtig ist, die Sorgerechtsverfügung an einem Ort zu deponieren, an dem sie im Fall der Fälle auch gefunden wird. Dies kann zu Hause, bei einem Anwalt oder Notar sein.



Tip: Informieren Sie eine vertrauenswürdige Person über die Existenz der Sorgerechtsverfügung. Sie wird im Ernstfall dafür sorgen, dass diese schnell gefunden und dem Gericht vorgelegt wird.

Sie können auch einer Vertrauensperson die Sorgerechtsverfügung mit der Bitte um Aufbewahrung überlassen. Generell empfiehlt es sich auch, eine solche Verfügung in Zeitabständen von wenigen Jahren immer wieder zu aktualisieren.

D.A.S. Rechtsschutz

Sofern Sie Fragen zur Sorgerechtsverfügung haben, können Sie sich als rechtsschutzversicherter Kunde auch jederzeit an unsere Hotline wenden. Tel. 0800 327 327 1 (gebührenfrei).

Orientieren Sie sich an dem folgenden Muster und übernehmen Sie gewünschte Formulierungen handschriftlich:

Sorgerechtsverfügung

Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, benenne ich

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

für meine minderjährigen Kinder

(Name, Geburtsdatum)

folgenden Vormund:

(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, soll folgender Ersatzvormund bestellt werden

(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Ich möchte nicht, dass folgende Personen als Vormund bestellt werden:

(Namen)

Sonstige Regelungen/Begründung:

(Ort, Datum, Unterschrift Elternteil)

Herausgeber

D.A.S. Deutscher Automobil Schutz
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Thomas-Dehler-Str. 2
81728 München
www.das.de
www.das-rechtportal.de
Telefon: 0800 3746- 555 (gebührenfrei)

Druck: Eberl Print GmbH, Immenstadt

Stand: Januar 2012

Ihr Ansprechpartner:
